

BGer 1C_606/2021 vom 5. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_606_2021

FR: TF 1C_606/2021 du 5 mai 2022

IT: TF 1C_606/2021 del 5 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. § 148 des Zürcher Gerichtsorganisationsgesetzes vom 10. Mai 2010 (GOG) entscheidet das Obergericht über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Beamte im Sinn von Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Vergehen oder Verbrechen. Mit dem angefochtenen Entscheid hat es das Obergericht abgelehnt, die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung der Beschwerdegegnerin, einer Beamtin im Sinne dieser Bestimmung, zu ermächtigen. Damit fehlt es an einer Prozessvoraussetzung für die Durchführung des Strafverfahrens, womit das Verfahren abgeschlossen ist. Angefochten ist damit ein Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), gegen den nach der Rechtsprechung die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

E. 2

Der Beschwerdeführer hatte gegen die Beschwerdegegnerin bereits am 15. Juni 2019 Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung, Urkundenfälschung im Amt und Amtsmissbrauchs eingereicht. Das Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat nicht an die Hand genommen; die entsprechende Verfügung wurde vom Bundesgericht am 23. September 2020 mit Urteil 6B_970/2020 geschützt. Knapp einen Monat nach der Zustellung dieses Urteils reichte der Beschwerdeführer am 3. November 2020 erneut eine Strafanzeige gegen die Beschwerdegegnerin ein mit im Wesentlichen gleichartigen Vorwürfen.

Der Beschwerdeführer hat bereits gegen den als Liquidator eingesetzten D._____ immer wieder ähnlich gelagerte Strafanzeigen eingereicht, welche die Anklagekammer des Kantons St. Gallen jeweils als haltlos beurteilte und dementsprechend die Ermächtigung zur Strafverfolgung von D._____ nicht erteilte. Das Bundesgericht hat diese Entscheide stets geschützt bzw. ist auf die Beschwerden dagegen wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht eingetreten (Urteile 1C_356/2017, 1C_606/2018, 1C_328/2019, 1C_382/2019, 1C_386/2021).

Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid (nochmals) plausibel dargelegt, dass und weshalb keine Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung der Beschwerdegegnerin ersichtlich sind, welche die Erteilung der Ermächtigung zu ihrer strafrechtlichen Verfolgung rechtfertigen würden. Der Beschwerdeführer legt im Wesentlichen wiederum

bloss seine Sicht der bereits mehrfach - vom Zürcher Obergericht, von der Anklagekammer des Kantons St. Gallen sowie von der strafrechtlichen als auch der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts - auf eine allfällige strafrechtliche Relevanz geprüften Vorgänge bei der Liquidation der zuvor von ihm geführten BVG-Sammelstiftung dar und führt aus, er habe die "Falschanschuldigungen" des Liquidators D._____, sich zu deren Lasten unrechtmässig bereichert zu haben, nur anerkannt, um aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden. Solche Ausführungen sind, was dem Beschwerdeführer schon wiederholt erläutert wurde (z.B. im Urteil 1C_328/2019 vom 22. Juli 2019) weder geeignet, den angefochtenen Entscheid bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen noch seine eigene Verurteilung in Frage zu stellen.

Auf die Beschwerde ist somit wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann noch einmal verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig wird. Der Beschwerdeführer wird indessen darauf aufmerksam gemacht, dass sich bei allfälligen weiteren aussichtslosen Beschwerden ein Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten nicht mehr rechtfertigen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.